



LBV | Masurenweg 19 | 93128 Regenstauf

TB | Markert Stadtplaner PartG mbB
Birgit Heid
Pillenreuther Straße 34
90459 Nürnberg

**Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation**
Masurenweg 19
93128 Regenstauf
Telefon: 09402 / 78 99 57 - 0
Telefax: 09402 / 78 99 57 -13
oberpfalz@lbv.de |
www.oberpfalz.lbv.de

Christoph Bauer
Leiter Gesamteinrichtung
E-Mail: christoph.bauer@lbv.de

Vorab per Fax: 0911 / 999876-54

30.09.2019

VERFAHREN:

**Stadt Teublitz, Lkr. Schwandorf
Flächennutzungsplan, Neuaufstellung
Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gem. §4 Abs. 2 BauGB;
Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.08.2019**

Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Heid,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Verweis auf LBV-Stellungnahme 2017

Wir möchten zunächst auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 06.02.2017) verweisen, die wir am 11.05.2017 der Stadt Teublitz zukommen ließen. Die darin geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken bezüglich geplanter Vorhaben, insbesondere der Umgehungsstraße, sowie des Gewerbegebietes an der Autobahnausfahrt an der A93 halten wir vollumfänglich aufrecht, da sich die entsprechenden Planungen grundsätzlich nicht verändert haben, und allenfalls geringfügige Planungsreduktionen vorgenommen wurden.

Verweis auf Stellungnahmen von Fachbehörden und laufende Verfahren

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden u. a. die Stellungnahmen diverser Fachbehörden zu den Planentwürfen 2017 veröffentlicht. Wir verweisen insbesondere auf die Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz hinsichtlich Raumordnung und Landesplanung (21.07.2017), der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf (30.03.2017), sowie des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord (03.04.2017).

**Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)**
Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Regensburg
IBAN: DE17 7505 0000 0026 2509 02
BIC: BYLADEM1RBG
Raiffeisenbank Regenstauf
IBAN: DE75 7506 1851 0000 0490 34
BIC: GENODEF1REF



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

Die Abhandlung dieser Stellungnahmen durch TB Markert („Zusammenfassung Einwendungen und Anregungen zu Änderungsflächen/ Zusammenfassung allgemeine Hinweise und Anregungen“) ist aus unserer Sicht vielfach unbefriedigend, was sich letztlich am Festhalten an zentralen Planungselementen manifestiert. Die äußerst kritischen, bezüglich einzelner Vorhaben sogar klar ablehnenden Stellungnahmen der genannten Institutionen finden im aktuellen Entwurf des FNP bedauerlicherweise nur geringe oder gar keine Berücksichtigung.

Wir verweisen ferner auf die laufenden Vorbereitungen für das Raumordnungsverfahren bezüglich einer möglichen Umgehungsstraße von Teublitz. Im Folgenden wird darauf noch näher eingegangen. Es sei aber bereits an dieser Stelle angemerkt, dass im Entwurf zum FNP die Ergebnisoffenheit dieses Verfahrens unberücksichtigt bleibt (vgl. gemeinsamer Beschluss der drei Stadträte Teublitz, Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof vom 28.04.2017 zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens).

Generelle Anmerkungen

Im Gegensatz zu den ambitionierten Vorhaben und Planungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Wachstums, der Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, und des massiven Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur sind hinsichtlich des Naturschutzes keine zukunftsweisen Perspektiven im vorliegenden Entwurf erkennbar.

Im Kapitel B.6.2. „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Begründung des FNP wird lediglich auf das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises, sowie auf den Landschaftsplan (2004) der Stadt Teublitz verwiesen. Dies ist unbefriedigend.

Wir schließen uns daher dem Hinweis der Regierung der Oberpfalz in o. g. Stellungnahme an, „dass mit der FNP-Neuaufstellung die Fortschreibung des Landschaftsplanes verbunden werden sollte. Zu dieser Frage sollte die Naturschutzbehörde gehört werden.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme 2017 dargelegt, sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere das Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Teublitz (BAB 93), sowie die Planungen für eine Ortsumgehung im Osten von Teublitz und die damit verbundenen Folgeplanungen (Gewerbe- und Wohngebiete) äußerst kritisch und lehnen diese Vorhaben vehement ab. Es sei diesbezüglich ausdrücklich auf eine *gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (Kreisgruppen Schwandorf) vom Mai 2019* hingewiesen, die als Anlage 1 beiliegt.

Ortsumgehung Teublitz sowie geplante Gewerbegebiete an der Umgehung

Im vorliegenden FNP-Entwurf wird wie bereits in der Fassung von 2017 eine Trasse als „Vorzugsvariante“ vorgestellt. Diese hat entscheidenden Einfluss auf zahlreiche Folgeplanungen, die im FNP vorgestellt werden. Angesichts der laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Vorbereitungen für ein Raumordnungsverfahren bezüglich der Umgehungsstraße ist diese Vorfestlegung unverständlich und befremdlich. Im angestrebten Raumordnungsverfahren wird im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung darüber befunden, ob die untersuchten Trassen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

Dies ist nach derzeitigem Stand ein ergebnisoffenes Verfahren. Die Festlegung einer Vorzugstrasse im vorliegenden FNP-Entwurf ist nach unserer Auffassung eine völlig unangebrachte Vorwegnahme eines Ergebnisses.

Das Raumordnungsverfahren wird im Übrigen nur an einer Stelle als Randbemerkung in der FNP-Begründung erwähnt. Die Planer (TB Markert) bemerken ferner im Teil „Zusammenfassung Einwendungen und Anregungen zu Änderungsflächen / Zusammenfassung allgemeine Hinweise und Anregungen“: „Die präferierte Variante der Umgehungstrasse wird weiterhin dargestellt, als reduzierte Doppellinie, um den Planungscharakter des laufenden Verfahrens widerzuspiegeln.“ Es stellt sich die grundsätzliche Frage, welchen Wert die damit verbundenen, den FNP-Entwurf in weiten Teilen prägenden Planungen haben. Letztlich hat der gesamte FNP-Entwurf mit dem Postulat einer Umgehung mit festgelegter Trasse spekulativen Charakter.

Aus Respekt gegenüber den derzeit laufenden, mit erheblichem Aufwand verbundenen Vorbereitungen für das ergebnisoffene Raumordnungsverfahren, sowohl seitens der beteiligten Behörden, als auch der Planungsbüros und Gutachter, möchten wir unsere Ausführungen zur Umgehung nur unter Vorbehalt äußern.

Wir verweisen zudem auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Entwurf von 2017, und die gemeinsame *Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz zum naturschutzfachlichen Wert des von den Straßenplanungen erheblich betroffenen Teublitzer Weihergebietes* (siehe Anlage 2).

Ohne den Ergebnissen der Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren vorzugreifen, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass unabhängig von der Trassenführung Biotope und geschützte Arten massiv negativ beeinträchtigt sein werden. Der naturschutzfachliche Wert des Weihergebietes und seiner Umgebung wird auch im Umweltbericht des FNP-Entwurfes an vielen Stellen hervorgehoben. Die Straßenbaupläne werden daher korrekt als erheblicher Eingriff bewertet: „Da mehrere geschützte Biotope und zwei Bodendenkmäler beeinträchtigt werden, ist der Bau der Verkehrsstrasse aus naturschutzfachlicher Sicht als Eingriff mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu bewerten.“ Ähnliche Bewertungen finden sich im Landschaftsplan der Stadt Teublitz von 2004.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf weist ebenfalls auf die schwerwiegenden Auswirkungen der Ortsumgehung insbesondere auf das Weihergebiet hin und kommt zu dem Schluss: „Die Darstellung der Trasse ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen“ (Stellungnahme zum FNP-Entwurf 2017).

Die Folgeplanungen entlang der im FNP-Entwurf dargestellten Trasse sind ebenfalls aus Naturschutzsicht abzulehnen, insbesondere die geplanten Gewerbe- und Wohnflächen im Süden der Stadt Teublitz (H-c und G-e). Bei der Einstufung der Wirkung des geplanten „urbanen Gebietes“ (H-c) auf Arten und Lebensräume mit „geringer bis mittlerer Erheblichkeit“ werden voraussichtliche negative Auswirkungen auf die naturschutzfachlich höchst wertvollen Wald- und Offenlandflächen am unmittelbar angrenzenden Saltendorfer Hang bzw. der Hochebene unterschätzt.

Der Wert dieser Flächen wird auch in der Themenkarte 2 (Natur und Landschaft) des FNP-Entwurfes mit der Signatur als geschützter Landschaftsbestandteil gewürdigt. Die geplante Gewerbefläche G-e wird hinsichtlich der Auswirkungen auf Arten und Lebensräume zurecht mit hoher Erheblichkeit eingestuft. Wir verweisen auf die kritische Beurteilung der Pläne H-c und G-e durch die Untere Naturschutzbehörde und die Regierung der Oberpfalz in ihren Stellungnahmen zum FNP-Entwurf 2017, der sich von den Entwürfen 2019 für diese Flächen nur unwesentlich unterscheidet. Der Regionale Planungsverband lehnt die Flächen H-c und G-e sogar klar ab. Generell haben insbesondere die Planungen zu H-c und G-e angesichts der Ergebnisoffenheit des angestrebten Raumordnungsverfahrens zur Umgehungsstraße ohnehin nur den o. g. spekulativen Charakter.

Ebenso aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen sind kleinere Flächen wie z. B. die Gewerbeflächen V-a und G-f. Südlich von V-a ist derzeit ein Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet öffentlich ausgelegt. Der LBV wird sich im Rahmend dieses Verfahrens gesondert äußern.

Angesichts der zu erwartenden extrem negativen Auswirkungen möchten wir als Fachverband für Arten- und Biotopschutz wiederholt den dringenden Appell an die Stadt Teublitz und die benachbarten Städte Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof richten, auf den Bau der Umgehungsstraße zu verzichten. Stattdessen sollten alle Bemühungen dahin gehen, mit verkehrsleitenden Systemen und der Stärkung des Öffentlichen Verkehrs im Sinne der Verkehrswende eine Entlastung der an den Hauptstraßen wohnenden Menschen zu bewirken.

Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Teublitz (Teublitz Ost, Fläche G-d)

Die Planungen für das Gewerbegebiet an der A93 haben sich gegenüber dem Entwurf 2017 nur unwesentlich verändert. Die vorgesehene Eingriffsfläche beträgt 20 Hektar, im Süden anschließend wird die Fläche als „potentielle Erweiterung Gewerbe“ im FNP-Entwurf angegeben. Wie bereits in unserer Stellungnahme 2017 dargelegt, ist diese Planung aus Gründen des Natur- als auch des Landschaftsschutzes völlig inakzeptabel (siehe auch Anlage 1).

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die sehr kritischen Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz, der Unteren Naturschutzbehörde Schwandorf und des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord. Neben den zu erwartenden naturschutzfachlichen Konfliktpunkten wird auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hingewiesen. Es bestehen Widersprüche zu den Erfordernissen der Raumordnung, und „der Fläche G-d [...] steht [...] auch das Anbindegebot gemäß LEP [...] entgegen“ (Zitat aus der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zum Entwurf 2017).

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die zwischenzeitliche Lockerung des Anbindegebotes mittlerweile von der Bayerischen Staatsregierung wieder zurückgenommen wurde (siehe Pressemitteilung 153 Bayerische Staatskanzlei, Bericht aus der Kabinettsitzung 16.07.2019).

Der LBV hat sich aufgrund der Dimension des geplanten Eingriffes auch an den Vorstand der Bayerischen Staatsforsten (AöR) und die Bürgermeisterin der Stadt Teublitz, Frau Steger, gewandt.

Im Folgenden seien die wichtigsten Argumente aus diesen Schreiben wiedergegeben:

Das Gewerbegebiet liegt inmitten großflächiger Wälder am Fuße des „Schwarzen Berges“, der landschaftlich eine der markantesten Erhebungen am westlichen Rand des Bayerischen Waldes darstellt. Es existiert, abgesehen von der Autobahn, keinerlei Anbindung an andere Gewerbegebiete oder größere Ortschaften. Circa 500 Meter südöstlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich das großflächige Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Regentalhänge bei Hirschling“. Bisher bildet der vom geplanten Gewerbegebiet betroffene Wald einen wichtigen Puffer zwischen der Autobahn und dem FFH-Gebiet. Dieser Puffer ist, nicht zuletzt auch wegen des für FFH-Gebiete vorgeschriebenen Umgebungsschutzes, zu erhalten.

Der betroffene Wald selbst ist in großen Teilen ein für die Region typischer, von Kiefer und Fichte dominierter Forst. Mit viel Laubholzverjüngung im Unterwuchs (v. a. Rotbuche, Stieleiche) ist er auf dem Weg zu einem naturnäheren Waldbestand. Eingestreut existieren veräστε Bereiche mit Schwarzerle und kleinflächigen Vermoorungen. Die gesamte Fläche ist bereits in alten Kartenwerken als Wald eingetragen, so dass von einer sehr langen Habitattradition auszugehen ist. Das geplante Vorhaben bringt die flächige Vernichtung dieser Wald- und Forstbestände mit all ihren Lebensräumen und Arten mit sich.

Die Planungen widersprechen fundamental dem begrüßenswerten Ansinnen der Regierungsparteien in Bayern, die „den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft senken“ wollen (Zitat aus dem Koalitionsvertrag 2018-2023). Gerade die öffentliche Hand sollte diesbezüglich als Vorbild dienen und mit ihren Flächen entsprechend sorgsam umgehen. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann es zudem nicht akzeptiert werden, dass sich die Standortsuche für Gewerbeflächen vorwiegend an Gemeindegebietsgrenzen bzw. Eigentumsverhältnissen orientiert, während die Naturausstattung und das Landschaftsbild nachrangig sind.

Hinsichtlich der aktuell vorgesehen Fläche für ein Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt wird im FNP-Entwurf darauf hingewiesen, dass im Gegenzug geplante Gewerbegebietsflächen im Samsbacher Forst (G-b, G-c) nicht mehr dargestellt werden.

Dazu ist anzumerken, dass ein schwerwiegender Eingriff in Landschaft und Natur, wie ihn das Vorhaben mit sich bringen würde, nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass auf einen früheren, ebenfalls schwerwiegenden Planungsansatz verzichtet wird. Tatsache ist, dass die seinerzeitigen Planungen im Samsbacher Forst u. a. angesichts der absehbaren Konflikte mit Naturschutzzielen sich von vorneherein als nicht realisierbar darstellten. Die Herausnahme dieser Pläne ist entsprechend nicht als Verzicht oder Eingriffsminimierung im Rahmen einer Bilanzierung des geplanten neuen Eingriffes zu werten.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass im FNP-Entwurf die Rücknahme der Flächen G-b und G-c wie folgt begründet wird: „Die gewerbliche Baufläche weist keine Anbindungen bzw. Siedlungsbezug auf und eignet sich daher vorrangig nicht für die Ausweisung als Gewerbefläche.“ Mit exakt dieser Begründung dürfte auch die Fläche G-d nicht weiterverfolgt werden.

Bei diesem geplanten Gewerbegebiet fehlt jeglicher Anschluss an bestehende größere Ortschaften oder andere Gewerbegebiete. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch beim Blick auf diese Landschaft von den Höhenzügen des westlich angrenzenden Jura aus. Der Anblick des Schwarzen Berges von Westen aus ist für den Betrachter eine der prägendsten Waldlandschaften in der südlichen Oberpfalz. Abhängig von den Gebäudehöhen wäre das geplante Gewerbegebiet inmitten dieser Landschaft weithin sichtbar, weshalb die Fläche zurecht im Regionalplan Region Oberpfalz Nord im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Die Einstufung des Eingriffes hinsichtlich des Landschaftsbildes mit „geringer bis mittlerer Erheblichkeit“ ist nicht nachvollziehbar. Die weiträumige Sichtbarkeit des geplanten Gewerbegebietes inmitten dieser Waldlandschaft ist in der Anlage 3 „*Bildliche Darstellung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch das geplante Gewerbegebiet an der A93*“ belegt.

Hinsichtlich der Ausgleichbarkeit derartiger Eingriffe ist zunächst auf die Gesetzgebung hinzuweisen, die die Vorrangigkeit der Eingriffsvermeidung feststellt: „Vorrangig sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden“ (§ 6 Bayerische Kompensationsverordnung).

Es ist aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptabel, dass sich Planungen in Dimensionen wie denen des geplanten Gewerbegebietes vorwiegend an Gemeindegrenzen orientieren, und nicht an Schutzgütern wie dem Landschaftsbild oder die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Dies ist hinsichtlich möglicherweise erwartbarer Steuereinnahmen für die Kommune nachvollziehbar, hat aber mit einer dringend erforderlichen, regional abgestimmten und schonenden Gesamtplanung nichts zu tun. Selbst wenn die Ausgleichsmaßnahmen formal den gesetzlich geforderten Vorgaben entsprechen, muss man in den meisten Fällen feststellen, dass ein funktionaler Ausgleich, der sinnvollen, naturschutzfachlichen Kriterien entspricht, meist kaum möglich ist.

Als Beispiel sei der Ausgleich für Fledermäuse genannt, der im Zuge von Eingriffen oft durch die Anbringung von „Fledermauskästen“ erfolgt. Deren Wirksamkeit wird mittlerweile jedoch sehr kritisch gesehen (Zahn & Hammer ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017). Hinzu kommen grundsätzliche Erwägungen: Wie soll z. B. der über Jahrhunderte gewachsene Waldboden (u.a. als CO₂-Speicher) mit seinen Bodenlebewesen ausgeglichen werden? Gleiches gilt für verschiedene Vernässungsflächen und Wasserzüge im Planungsgebiet, die zwangsläufig kanalisiert und abgeleitet werden müssen. Die letztgenannten Aspekte verdeutlichen, dass der geplante Eingriff hochaktuelle Themen wie den Klima- und Hochwasserschutz unmittelbar berührt. Die gute Wasserversorgung dieses Waldes hat im Übrigen zur Folge, dass der Bestand noch kaum von den neuartigen Waldschäden betroffen ist, im Gegensatz zu Beständen im unmittelbaren Umfeld. Ausgerechnet dieser, noch sehr vitale Waldbestand mit guter Entwicklungsprognose soll aber nun einem Gewerbegebiet weichen.

Hinsichtlich der ökonomischen Bedeutung stellt sich die Frage, ob die entstehende Anzahl von Arbeitsplätzen verhältnismäßig zu dieser Naturvernichtung ist, bzw. ob – landesweit betrachtet - überhaupt neue qualifizierte Arbeitsplätze entstehen, wenn man mögliche Verlagerungseffekte einkalkuliert.

Landschaftsbild und Erholung

Der Stadt Teublitz kommt mit ihren Naturschönheiten eine wichtige Rolle für die Naherholung im gesamten so genannten Städtedreieck zu. Die sollte auch von den anderen beiden Städten im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit gewürdigt werden.

Die in weiten Teilen noch intakte Landschaft ist ein zentraler „Wohlfühlfaktor“ für die Menschen, die dort leben. Derzeit ist Naherholung z. B. in Form von Spaziergängen oder Radtouren noch möglich, ohne dass man dazu mit dem Auto in weiter entfernte Gebiete fahren muss. Das System an Erholungswegen, wie es in der Wanderkarte „Rundwanderwege: Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz – Kallmünz“ (Auflage September 2013) dargestellt ist, belegt dies eindrucksvoll. Viele dieser Wanderwege und deren Landschaftserlebnis sind durch die im FNP-Entwurf dargestellten Vorhaben entwertet.

Beispiele:

Der „Panoramasteig im Städtedreieck“ (Nr. 6 in o. g. Karte) würde in Zukunft in seinem östlichen Teil nahe der Umgehungsstraße verlaufen. Im nordöstlichen Punkt, der derzeit noch einen eindrucksvollen Blick nach Osten in den Falkensteiner Vorwald, bis hin zum Hohen Bogen, bzw. in die Bodenwöhrer Senke und zum Schwarzwährberg bietet, wäre in Zukunft v.a. das „urbane Gebiet“ mit Gewerbe- und Wohnbebauung (Fläche H-c) zu sehen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Blickes Richtung Osten zum Schwarzen Berg siehe auch die bereits in den Ausführungen zum Gewerbegebiet an der Autobahn (Fläche G-d) genannte Anlage „Bildliche Darstellung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch das geplante Gewerbegebiet an der A93“.

Der „Sagensteig“ (Nr. 7 in o. g. Karte) würde in Zukunft in seinem westlichen Teilen weniger als 200 m von dem geplanten Gewerbegebiet (Fläche G-d) verlaufen. Einer der spektakulärsten Punkte des Wanderweges, die „Steinklamm“, ist nur ca. 300 m vom geplanten Gewerbegebiet entfernt. Dieses, bereits in alten Kartenwerken verzeichnete, eiszeitlich entstandene Felsengebilde ist eine in der Region einmalige und von vielen Wanderern besuchte Attraktion. Der von der Gewerbebebauung bedrohte Wald bildet derzeit einen wichtigen Puffer (Lärm, Immissionen) zur Autobahn. Die Einschätzung, dass der durch den Eingriff betroffene Wald hinsichtlich seiner Erholungsfunktion „kaum Bedeutung“ hat, ist unter diesem Gesichtspunkt zu korrigieren. Im Übrigen ist auch die Einschätzung „Kultur- und Sachgüter sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen“ fragwürdig, wenn man z. B. die spektakulären Funde etruskischer Bronzebecken im Samsbacher Forst bedenkt.

Die „Eselweiherrunde“ (Nr. 12 in o. g. Karte) würde in Zukunft teilweise entlang der Umgehungsstraße führen, bzw. diese – je nach Trassenvariante – mehrmals kreuzen. Bemerkungen hinsichtlich der Entwertung dieser bislang hochattraktiven Wanderroute erübrigen sich.

Zusammenfassung

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Teublitz (Stand 11.04.2019) ist aus naturschutzfachlicher Sicht mehr als enttäuschend.

Zentrale Vorhaben wie die geplante Umgehungsstraße oder das Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Teublitz konterkarieren sämtliche gesellschaftlichen und politischen Bemühungen, die katastrophalen Entwicklungen hinsichtlich des Zustands unserer Natur und Umwelt zu stoppen oder zumindest abzumildern.

Aus diesem Anlass seien abschließend einige Passagen aus der gemeinsamen Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz zu Flächenverbrauch und Naturzerstörung im Städtedreieck zitiert, die bedauerlicherweise voll und ganz für den vorliegenden FNP-Entwurf zutreffen:

„Angesichts solcher Planungen verfestigt sich der Eindruck, dass auf den naturschutzfachlichen Wert der überplanten Flächen keinerlei Rücksicht genommen wird. Es ist zudem nicht der geringste Wille erkennbar, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Damit stehen viele Planungsvorhaben [...] in grobem Widerspruch zu den gesellschaftlichen Zielen, den Schwund der Natur und Artenvielfalt zu stoppen, und den v. a. in der Oberpfalz immensen Flächenfraß zu verringern. Eine enge interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Nutzung vorhandener regionaler Ressourcen wäre dringend erforderlich. Bei zukünftigen Planungen müssen die Schonung der Natur und das Flächensparen absolute Priorität haben. [...]

Wir appellieren mit Nachdruck an alle Entscheidungsträger – auch und vor allem auf der lokalen Ebene – endlich den dringend notwendigen Wandel hin zu einer nachhaltigen und schonenden Entwicklung einzuleiten. Die zentrale Ausrichtung allen politischen und administrativen Handelns auf maximales und scheinbar unbegrenztes Wirtschaftswachstum muss ein schnelles Ende haben. Gerade in einer wirtschaftlich prosperierenden Region wie dem Städtedreieck ergäbe sich durch entsprechendes Handeln die großartige Chance, sich als Pionier für zukunftsweisende Planung und Entwicklung zu etablieren.“

Der Landesbund für Vogelschutz fordert daher, den **Flächennutzungsplan** der Stadt Teublitz gemäß den oben genannten Prämissen **völlig neu zu überarbeiten**. Die Stadt Teublitz sollte damit in Zeiten, in denen nachhaltige Entwicklung, sowie Natur- und Umweltschutz gesellschaftlich an oberster Stelle stehen, ein wichtiges Zeichen setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bauer
Dipl.-Forsting. (Univ.)
Leiter LBV-Bezirksgeschäftsstelle

in Kopie:

Stadt Teublitz

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Schwandorf

Höhere Naturschutzbehörde Regierung der Oberpfalz

Anlagen:

1. Gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (Kreisgruppen Schwandorf) zu Flächenverbrauch und Naturzerstörung im Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof & Teublitz (Mai 2019)
2. Gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (Kreisgruppen Schwandorf): Der naturschutzfachliche Wert des Eselweiher-Gebietes östlich von Teublitz / Landkreis Schwandorf (April 2017).
3. Darstellung der Fernwirkung durch das geplante Gewerbegebiet an der A93; Blick von Westen (Saltendorfer Berg, beim Hochbehälter) nach Osten.

Anlage: